

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/581/2022

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 16.11.2022	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	21.11.2022	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	01.12.2022	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Stadtrat	13.12.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Zukünftige Abwicklung der Versorgungslasten durch die Pfälzische Pensionsanstalt (PPA)

Beschlussvorschlag:

Es wird zugestimmt, dass

1. ein bereits an die PPA gezahlter Abfindungsbetrag zugunsten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes im Zeitraum 01.01.2011- 17.01.2022 in Form von Kommunalen Versorgungsrücklagenfond-Anteilen (kurz: KVR-Fond-Anteilen) auf das freiwillige KVR-Konto des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes umgebucht wird,
2. künftig eingehende Abfindungsbeträge zugunsten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes ebenfalls in Form von KVR-Fonds-Anteilen auf das freiwillige KVR-Konto des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes eingezahlt werden sowie
3. künftig zu zahlende Abfindungsbeträge – soweit möglich – aus dem freiwilligen KVR-Fonds-Konto des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes beglichen werden, um den Betrieb nicht zusätzlich zu belasten.

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.01.2011 trat der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLT-StV) in Kraft. Dieser sieht vor, dass die Versorgungslast beim Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten (Wechsel von Kommune A zu Kommune B) durch ein pauschaliertes Abfindungsmodell aufgeteilt wird.

Bisherige Regelung

Bisher war die Verfahrensweise so, dass die Pfälzische Pensionsanstalt (PPA) als unsere Versorgungskasse die Berechnung, Überprüfung sowie die finanzielle Abwicklung gemäß ihrer geltenden Satzung übernahm.

Die Auffassung der PPA war, dass Dienstherrnwechsel nicht vorhersehbar sind, es sich um ein nicht planbares und somit solidarisch zu finanzierendes Risiko handelt. Aus diesem Grund wurden Abfindungsbeträge aus dem solidarischen Topf aller Mitglieder

der Versorgungskasse finanziert. Bei Wechseln innerhalb der Versorgungskasse (=PPA) wurden die ermittelten Abfindungsbeträge dem Mitglied „zugeteilt“, welches aufnehmender Dienstherr war und sollte zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls (z.B. Eintritt in den Ruhestand aufgrund Erreichens der regulären Regelaltersgrenze) die Versorgungslast der Kommune reduzieren. Bei Wechseln von Beamten zu Kommunen, die nicht Mitglied der PPA sind, wurden die Abfindungsbeträge ebenfalls aus dem Solidartopf finanziert, während Abfindungsbeträge aufgrund eines Wechsels eines Beamten in das Versorgungsgebiet der PPA als Kapitalanlage mitgliedsbezogen (und somit nicht zugunsten der Solidargemeinschaft) in einer ausschließlich für diesen Zweck errichteten Rücklage verzinslich angesammelt wurden (KVR-Fond der PPA).

Diese Unwucht zwischen der Solidarisierung von Ausgaben und der individuellen Gutschrift von Erlösen führte insbesondere dazu, dass die satzungsgemäß zu bildende Ausgleichsrücklage der PPA, die auch gebildet werden soll, um Umlageschwankungen ggfs. auszugleichen, in den letzten Jahren kontinuierlich abgeschmolzen wurde und der Umlagesatz zur Finanzierung der Versorgungsleistungen regelmäßig erhöht werden musste.

Künftige Verfahrensweise:

Um dem, auch im Interesse aller Mitglieder der PPA, entgegenwirken zu können, wurde die Satzung der PPA zum 18.01.2022 dahingehend angepasst, dass die finanzielle Abwicklung des VLT-StV zukünftig in die Zuständigkeit der jeweiligen Mitglieder verlagert wird. Was jedoch wie bisher bleibt ist, dass die PPA für ihre Mitglieder die Berechnung der Abfindungsbeträge übernimmt und die ausgefertigten Berechnungen von Dritten auf ihre Richtigkeit überprüft. Lediglich die Zahlbarmachung bzw. die Vereinnahmung der Abfindungsbeträge erfolgt künftig in eigener Zuständigkeit der Mitglieder. Es erfolgt somit künftig keine Finanzierung der Abfindungsbeträge über die Solidargemeinschaft mehr.

Abwicklung der Altfälle:

Für die Abwicklung der Altfälle, d.h. vom Inkrafttreten des VLT-StV bis zum 17.01.2022 gilt folgendes:

1. Sollte ein Dienstherrnwechsel innerhalb unserer Umlagegemeinschaft (innerhalb PPA) stattgefunden haben, wird der damals gezahlte Abfindungsbetrag der Ausgleichsrücklage zugeführt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die für interne Wechsel gezahlten Abfindungsbeträge bisher ausschließlich solidarisch von der Umlagegemeinschaft finanziert wurden und dieser nun wieder über die Ausgleichsrücklage zugeführt wurde.

Für den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb bedeutet dies zum einen, dass zwar aktuell keine Zahlungen fällig werden, da es sich bei den geleisteten internen Abfindungsbeträgen bisher nur um Buchwerte handelte; es bedeutet aber für uns auch, dass wir für alle Dienstherrnwechsel, die in dieser Zeit zugunsten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau stattgefunden haben (also Wechsel eines Beamten/ einer Beamtin aus dem Gebiet der PPA zum Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau), sämtliche Abfindungsbeträge an die Ausgleichsrücklage abgeben müssen und somit die Versorgungslast entgegen dem eigentlichen Gedanken des VLT-StV zu 100% übernehmen müssen.

Aufgrund der am 08.12.2021 beschlossenen Satzungsänderung seitens der PPA gibt es aber von unserer Seite hierauf keine Einflussmöglichkeiten. Im Umkehrschluss

werden aber auch keine Nachforderungen bei zwischenzeitlich stattgefundenen Wechseln unserer Beamtinnen und Beamten zu anderen Dienstherren, die in dieser Zeit über die Solidargemeinschaft finanziert wurden, gestellt.

2. Sofern ein Abfindungsbetrag von Dritten gezahlt wurde (Wechsel eines Beamten/ einer Beamtin von außerhalb des Versorgungsgebiets der PPA zum Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau), wird der Betrag dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben der PPA vom 31.10.2022 wurden uns die betroffenen Fälle nun mitgeteilt. Die PPA räumt uns nun bis zum 30.11.2022 ein Wahlrecht dahingehend ein, ob die ausgewiesenen Fond-Anteile (= Abfindungsbeträge der jeweiligen Einzelfälle) auf ein vom Mitglied benanntes Konto überwiesen oder ob die im KVR-Fonds angelegten Anteile auf das freiwillige KVR-Fonds-Konto des Mitglieds umgebucht werden sollen. Die zugunsten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes aufgelaufenen Fond-Anteile belaufen sich auf 2.860,657, was bei einem aktuellen Anteilswert von 95,38 € (Stand: 28.10.2022) einen Betrag von 272.849,00 € ergibt.

Die Verwaltung empfiehlt aus Gründen der Nivellierung der finanziellen Belastung und der Verwaltungsökonomie, die in Form von Fond-Anteilen aufgelaufenen Abfindungsbeträge zur Reduzierung der künftigen Versorgungslast auf den eigens hierfür angelegten KVR-Fond (hier: freiwilliger Anteil, da seit 2018 Einzahlung nicht mehr gesetzlich geregelt) umzubuchen. Die von den Mitgliedern in diesem Fond angesparten Mittel werden treuhänderisch durch die Versorgungskassen verwaltet. Der Fond zeichnet sich durch eine besondere Fondsstruktur und besondere Sicherheitsmechanismen aus; diese dienen der Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheit der Finanzanlage.

Diese Vorgehensweise hätte auch zum Vorteil, dass künftige vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb zu leistende Abfindungsbeträge aus diesem Fond bedient werden können (soweit und solange dort Mittel verfügbar sind) und der Betrieb nicht durch unvorhergesehene, nicht planbare Dienstherrenwechsel und daraus resultierende zu zahlende Abfindungsbeträge belastet wird.

Finanzielle Auswirkung:

zunächst keine, lediglich Umbuchung von Fond-Anteilen zugunsten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung:

